

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung der Ortsgemeinde Olzheim über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Die Ortsgemeinde Olzheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

### **INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten .....	3
II. Pflege Rasengrabstätten.....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle .....	4
VII. Sonstige Gebühren und Leistungen .....	4
VIII. Einebnen von Grabstätten durch die Ortsgemeinde .....	4

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung der Ortsgemeinde Olzheim über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Die Ortsgemeinde Olzheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.06.2009 außer Kraft.

Anlage

Olzheim, den 28.02.2015  
Hermann Josef Wirtz, Ortsbürgermeister DS

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:**

### **I. Reihengrabstätten im Rasengrabfeld**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- |                                   |             |
|-----------------------------------|-------------|
| a) Einzelgrabstätte 30 Jahre      | 105,00 EURO |
| b) Urnenreihengrabstätte 15 Jahre | 50,00 EURO  |

### **II. Pflege Rasengrabstätten**

Für Pflegeleistungen nach § 13a Abs. 4 der Friedhofssatzung

- |   |               |
|---|---------------|
| a) für Erdbestattung auf die Dauer von 30 Jahre   | 1.500,00 EURO |
| b) für Urnenbestattung auf die Dauer von 15 Jahre   | 375,00 EURO   |
| c) für weitere Vergaben und / oder Verlängerung von Wahlgrabstätten im Rasengrabfeld werden Gebühren je nach Dauer nach Buchstabe a) und b) anteilig erhoben. |               |

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- 1) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

- |   |             |
|---|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte auf die Dauer von 35 Jahre   | 125,00 EURO |
| b) eine Doppelgrabstätte auf die Dauer von 35 Jahre   | 250,00 EURO |
| c) jede weitere Grabstelle auf die Dauer von 35 Jahre | 125,00 EURO |
| d) eine Urnengrabstätte auf die Dauer von 20 Jahre    | 70,00 EURO  |

- 2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1) bei späteren Bestattungen:

Für jedes angefangene Jahr wird der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1) genannten Gebühr erhoben.

- 3) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 1):

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach Ziffer 1) erhoben.

- 4) Für die vorzeitige Rückgabe von unbelegten oder freigemachten Wahlgrabstellen kann eine Rückerstattung nach § 14 Abs. 10 der Friedhofssatzung erfolgen, der bei Erwerb des Nutzungsrechtes gezahlten Nutzungsgebühr.

### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber, falls keine Nachbarschaftshilfe.**

Erfolgt das Ausheben und Schließen der Gräber durch die Ortsgemeinde, kann diese sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.

- |   |             |
|---|-------------|
| a) bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr | 150,00 EURO |
| b) ab 6. Lebensjahr                       | 470,00 EURO |
| c) Übertiefe                              | 520,00 EURO |
| d) Urnenbeisetzung je Beisetzung          | 150,00 EURO |

## **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **VI. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung

- |                 |            |
|-----------------|------------|
| a) einer Leiche | 50,00 EURO |
| b) einer Urne   | 50,00 EURO |

## **VII. Sonstige Gebühren und Leistungen**

Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes, Abfallentsorgung und Wasservorhaltung werden jährlich Gebühren erhoben:

- |                                |            |
|--------------------------------|------------|
| a) für die erste Grabstelle    | 19,00 EURO |
| b) für jede weitere Grabstelle | 19,00 EURO |

## **VIII. Das Einebnen von Grabstätten kann auf Antrag durch die Ortsgemeinde Olzheim aus geführt werden**

Für die Einebnung werden folgende Gebühren erhoben:.

- |                       |             |
|-----------------------|-------------|
| a) für ein Einzelgrab | 300,00 EURO |
| b) für ein Doppelgrab | 350,00 EURO |